

Amtliche Abkürzung:	FMStBG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	17.10.2008	Fundstelle:	BGBI I 2008, 1982, 1986
Gültig ab:	18.10.2008	FNA:	FNA 660-4, GESTA D083
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds "Finanzmarktstabilisierungsfonds - FMS"
Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz**

Zum 23.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 9 G v. 8.7.2019 I 1002

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 18.10.2008 +++)

Das G wurde als Artikel 2 des G v. 17.10.2008 I 1982 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 7 Abs. 1 dieses G am 18.10.2008 in Kraft getreten.

Überschrift (Kurzbezeichnung u. Buchstabenabkürzung): IdF. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verpflichtungserklärung
- § 3 (weggefallen)
- § 4 (weggefallen)
- § 5 Ausgestaltung der Aktien
- § 6 Bericht an die Hauptversammlung
- § 7 Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Kapitalherabsetzung
- § 7a Bedingtes Kapital
- § 7b Schaffung eines genehmigten Kapitals durch die Hauptversammlung
- § 7c Eintragung von Hauptversammlungsbeschlüssen
- § 7d Ausschluss der aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen
- § 7e Kapitalmaßnahmen durch Dritte im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme
- § 7f Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen
- § 8 Genussrechte
- § 9 Sinngemäße Anwendung
- § 10 Keine Informationspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss
- § 11 Keine Mitteilungspflicht für wesentliche Beteiligung
- § 11a Keine Anzeigepflicht für bedeutende Beteiligung

§ 12	Wertpapiererwerbs- und Übernahmeangebote; Ausschluss von Minderheitsaktionären
§ 13	(weggefallen)
§ 14	Keine Börsenzulassung
§ 15	Stille Gesellschaft
§ 16	Erwerb von Risikopositionen
§ 17	Wettbewerbsrecht
§ 18	Anfechtung, Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, verdeckte Sacheinlage
§ 19	Keine Kündigung bei Übernahme einer Beteiligung
§ 20	Veränderung und Beendigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009, d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a und b G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz findet Anwendung auf Unternehmen des Finanzsektors im Sinne des § 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, denen zum Zwecke der Stabilisierung des Finanzmarktes Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden. ²Daneben findet das Gesetz Anwendung auf Unternehmen, die zum Zweck der Einhaltung von Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes Kapitalmaßnahmen durchführen. ³Die §§ 7 bis 7d finden auch dann Anwendung, wenn die Einberufung der Hauptversammlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012; idF d. Art. 6 Abs. 8 Nr. 1 G v. 28.8.2013 I 3395 mWv 1.1.2014

§ 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 2 Verpflichtungserklärung

(1) ¹Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verantwortung des Vorstands zur eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft sowie über die Zuständigkeiten der Organe stehen der Zulässigkeit und Wirksamkeit einer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht entgegen. ²Die Verpflichtungserklärung wird mit ihrer Abgabe wirksam.

(2) ¹Die vertretungsberechtigten Organe sind auch gegenüber der Gesellschaft und der Gesamtheit ihrer Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, der Verpflichtungserklärung zu entsprechen. ²Beschlüsse, die der Verpflichtungserklärung, insbesondere im Hinblick auf die Dividendenpolitik, zuwiderlaufen, können aus diesem Grunde angefochten werden. ³§ 254 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Unternehmen des Finanzsektors in einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft entsprechend.

§§ 3 und 4 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 3 u. 4: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 5 Ausgestaltung der Aktien

(1) ¹Der Vorstand entscheidet über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe. ²Der Vorstand kann insbesondere bestimmen, dass die neuen Aktien mit einem Gewinnvorzug und bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens mit einem Vorrang ausgestattet sind. ³Er kann insbesondere auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgeben, bei denen der Vorzug nicht nachzahlbar ist.

(2) Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) ¹Ein Ausgabebetrag, der dem Börsenkurs entspricht, ist in jedem Falle angemessen. ²Unbeschadet dessen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis der Aktien unterschreitet. ³§ 9 des Aktiengesetzes gilt.

(4) Eine Vorauszahlung der Einlage durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Fonds) befreit diesen von seiner Einlagepflicht.

(5) ¹Soweit die an den Fonds ausgegebenen Aktien mit einem Gewinnvorzug oder einem Vorrang bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens ausgestattet sind, verlieren sie diesen bei der Übertragung an einen Dritten. ²Der Fonds kann bestimmen, dass die an ihn ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Übertragung an einen Dritten in stimmberechtigten Stammaktien umgewandelt werden.

Fußnoten

§ 5 Abs. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 6 Bericht an die Hauptversammlung

Der Vorstand hat der nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Aktien vorzulegen, in dem insbesondere der Umfang der Kapitalerhöhung sowie der Ausgabebetrag sowie ein Gewinnvorzug und Liquidationsvorrang der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert werden.

§ 7 Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Kapitalherabsetzung

(1) ¹Wird im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen einberufen, gilt § 16 Absatz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung zur Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen muss. ²Abweichend von § 123 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes hat sich der Nachweis bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 18. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss bei Inhaberaktien der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. ³Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn die Kapitalerhöhung nicht nur von dem Fonds, sondern auch oder ausschließlich von den Aktionären oder Dritten gezeichnet werden kann oder die Tagesordnung der Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung noch andere Gegenstände enthält.

(2) ¹Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich.

(3) ¹Wird das Bezugsrecht ganz oder teilweise im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 ausgeschlossen, bedarf der Beschluss einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals umfasst.

²Die einfache Mehrheit reicht, wenn die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Zulassung des Fonds zur Übernahme der Aktien ist in jedem Fall zulässig und angemessen.

(3a) ¹Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Fonds die neuen Aktien zu einem geringeren Preis als den Ausgabebetrag beziehen kann, sofern sie den Aktionären zuvor nach § 186 des Aktiengesetzes zum Ausgabebetrag angeboten wurden. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Der Umstand, dass der Fonds die Aktien zu einem geringeren Preis als den Ausgabebetrag beziehen kann, ist kein Schaden.

(4) ¹Eine vorherige Leistung durch den Fonds in das Vermögen der Gesellschaft kann der Einlagepflicht zugeordnet werden und befreit den Fonds von seiner Einlagepflicht. ²§ 194 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend, sofern die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds oder von Dritten nach § 15 Absatz 1 eingegangenen stillen Gesellschaften erfolgt.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten sinngemäß; an die Stelle des Vorstandes in § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 tritt die Hauptversammlung.

(6) ¹Eine Herabsetzung des Grundkapitals im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes kann mit einer Mehrheit nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 beschlossen werden. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Auf die Einberufung zur Hauptversammlung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. ⁴Das Recht, gemäß § 225 des Aktiengesetzes Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, wenn der Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung durch eine Kapitalerhöhung mindestens wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist. ⁵Gleiches gilt für den Fall, dass keine Kapitalerhöhung beschlossen wird, aber in dem Beschluss über die Kapitalherabsetzung festgelegt wird, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung in die Kapitalrücklage einzustellen ist. ⁶§ 228 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt unbeschadet des § 7c entsprechend. ⁷Im Fall des Satzes 5 dürfen Beträge, die aus der Auflösung der Kapitalrücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwendet werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien.

(7) ¹Aktionäre, die eine für den Fortbestand der Gesellschaft erforderliche Rekapitalisierungsmaßnahme, insbesondere durch ihre Stimmrechtsausübung oder die Einlegung unbegründeter Rechtsmittel, verzögern oder vereiteln, um dadurch ungerechtfertigte Vorteile für sich zu erlangen, sind der Gesellschaft gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz verpflichtet. ²Ein Aktionär kann nicht geltend machen, dass seine Stimmrechtsausübung für das Beschlussergebnis deshalb nicht ursächlich war, weil auch andere Aktionäre ihr Stimmrecht in gleicher Weise ausgeübt haben.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 7 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 G v. 22.12.2015 I 2565 mWv 31.12.2015

§ 7 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. a G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 7 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010; idF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 7 Abs. 6 Satz 4 bis 7: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. c G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7 Abs. 6 Satz 5: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 5.4.2011 I 538 mWv 8.4.2011

§ 7 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. d G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7a Bedingtes Kapital

(1) ¹Eine bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes kann auch zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an den Fonds als stillen Gesellschafter beschlossen werden. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³§ 192 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes gilt nicht; eine Anrechnung auf sonstige bedingte Kapitalien erfolgt nicht. ⁴§ 194 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. ⁵Dies gilt auch für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen durch ein Unternehmen des Finanzsektors gegen Einbringung von Vermögenseinlagen aus stillen Beteiligungen nach § 15. ⁶Es genügt, wenn in dem Beschluss oder dem damit verbundenen Beschluss nach § 15 Absatz 2 der Mindestausgabebe-

trag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrages oder des Mindestausgabebetrages bestimmt werden.⁷ Im Übrigen ist § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) § 5 gilt entsprechend.

(3) Für bedingtes Kapital nach Absatz 1 gilt § 218 des Aktiengesetzes entsprechend.

Fußnoten

§§ 7a bis 7e: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 7a Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7a Abs. 1 Satz 6 und 7: Früher Satz 5 u. 6, jetzt Satz 6 u. 7 gem. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7a Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 7a Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7b Schaffung eines genehmigten Kapitals durch die Hauptversammlung

(1) ¹Der Beschluss der Hauptversammlung, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen (§ 202 Absatz 2 des Aktiengesetzes), bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²§ 202 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes gilt nicht; eine Anrechnung auf sonstige genehmigte Kapitalien erfolgt nicht. ³Im Übrigen ist § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Bezugsrecht ganz oder teilweise im Ermächtigungsbeschluss ausgeschlossen oder wird hierin vorgesehen, dass der Vorstand über den Ausschluss des Bezugsrechts entscheidet, gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

(3) Für die Ausgabe der neuen Aktien gilt § 5 entsprechend.

Fußnoten

§§ 7a bis 7e: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 7b Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7b Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 7c Eintragung von Hauptversammlungsbeschlüssen

¹Ein Beschluss der Hauptversammlung nach den §§ 7, 7a und 7b ist unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Er ist, sofern er nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich in das Handelsregister einzutragen. ³Klagen oder Anträge auf Erlass von Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren stehen weder der Eintragung von Beschlüssen der Hauptversammlung nach den §§ 7, 7a und 7b noch der Umsetzung von damit verbundenen, nicht eintragungspflichtigen Beschlüssen nach den §§ 7f und 15 entgegen. ⁴§ 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. ⁵Dasselbe gilt für die Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund einer Ermächtigung nach § 7b.

Fußnoten

§§ 7a bis 7e: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 7c Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4a G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7d Ausschluss der aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen

¹Die Vorschriften des Aktiengesetzes über herrschende Unternehmen sind auf den Fonds, den Bund und die von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Sondervermögen sowie die ihnen nahe stehenden Personen oder sonstige von ihnen mittelbar oder unmittelbar abhängigen Unternehmen nicht anzuwenden. ²Dies gilt nicht für die Anwendung von Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eines vom Fonds beherrschten Unternehmens.

Fußnoten

§§ 7a bis 7e: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 7e Kapitalmaßnahmen durch Dritte im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme

¹Die §§ 7 bis 7d gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach den §§ 6 bis 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes geschaffen werden soll.

Fußnoten

§§ 7a bis 7e: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 7e: IdF d. Art. 5 Nr. 5 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7f Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen

¹Ein Zusammenhang mit der Stabilisierung, einer Rekapitalisierung oder einer anderen Stabilisierungsmaßnahme im Sinne der §§ 7 bis 7b und 7e besteht auch dann, wenn Beschlüsse der Hauptversammlung des Unternehmens, insbesondere über Kapitalmaßnahmen oder die Ermächtigung des Vorstands zu deren Vornahme, dem Zweck dienen,

1. eine von dem Fonds im Zuge einer solchen Maßnahme bereits erworbene Beteiligung an dem Unternehmen ganz oder teilweise zu übertragen oder zu veräußern,
2. die Bedingungen der Beteiligung zu ändern,
3. die Beteiligung des Fonds oder von Dritten nach § 15 Absatz 1 als Einlage in das Unternehmen einzubringen, insbesondere gegen Ausgabe von Aktien oder Wandelschuldverschreibungen,
4. die Beteiligung in vergleichbarer Weise umzustrukturieren, insbesondere aufzuteilen oder als Wertpapier auszugestalten,
5. dem Fonds erstmalig oder zusätzliche Umtausch- und Bezugsrechte einzuräumen und bedingtes Kapital für die Erfüllung der dadurch entstehenden Ansprüche zu schaffen, oder
6. Kapitalerhöhungen gegen Einlagen für die Einhaltung von Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes durchzuführen.

²Dasselbe gilt, wenn der Beschluss der Hauptversammlung eine Vereinbarung mit dem Fonds oder eine Erklärung der Geschäftsführung des Unternehmens vorsieht, die aus einer Kapitalmaßnahme dem Unternehmen zufließenden Mittel überwiegend für eine Rückzahlung von dem Unternehmen durch den Fonds zur Verfügung gestelltem Kapital zu verwenden.

Fußnoten

§ 7f: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 7f Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. a G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 7f Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. b G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 7f Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. c G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 7f Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 8 Buchst. d G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012; idF d. Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 G v. 28.8.2013 I 3395 mWv 1.1.2014

§ 8 Genussrechte

(1) ¹Der Vorstand eines als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmens des Finanzsektors ist bis 31. Dezember 2009 ermächtigt, Genussrechte an den Fonds auszugeben. ²Der Vorstand kann von der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

(2) Die Ausgabe der Genussrechte bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.

(3) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

§ 9 Sinngemäße Anwendung

(1) Für Unternehmen des Finanzsektors, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 5 bis 8 sinngemäß.

(2) ¹Der Fonds kann Mitglied von Unternehmen des Finanzsektors werden, die in der Rechtsform der Genossenschaft verfasst sind. ²Satzungsänderungen von Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, eine Kapitalverstärkung durch den Fonds herbeizuführen, sind unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden und unverzüglich einzutragen, sofern der zugrunde liegende Beschluss nicht offensichtlich nichtig ist.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009 u. d. Art. 3 Nr. 9 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 9 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 G v. 20.12.2012 I 2777 mWv 1.1.2013

§ 10 Keine Informationspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

§ 106 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 9a sowie § 109a des Betriebsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch den Fonds.

§ 11 Keine Mitteilungspflicht für wesentliche Beteiligung

§ 43 des Wertpapierhandelsgesetzes findet keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch den Fonds.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 24 Abs. 25 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018

§ 11a Keine Anzeigepflicht für bedeutende Beteiligung

§ 2c des Kreditwesengesetzes findet keine Anwendung auf den Erwerb von bedeutenden Beteiligungen durch den Fonds.

Fußnoten

§ 11a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 12 Wertpapiererwerbs- und Übernahmeangebote; Ausschluss von Minderheitsaktionären

(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund, den Fonds oder durch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Fonds, oder einer Maßnahme nach dem Rettungsübernahmegesetz erlangt, so befreit sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(2) § 30 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung, wenn sich Aktionäre einer Zielgesellschaft oder Personen oder Gesellschaften, denen nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes Stimmrechte aus Aktien dieser Zielgesellschaft zugerechnet werden, ihr Verhalten in Bezug auf diese Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise mit dem Fonds, dem Bund oder mit deren jeweiligen Tochterunternehmen im Zusam-

menhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 oder § 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes über die Ausübung von Stimmrechten oder in sonstiger Weise in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen.

(3) Gibt der Bund oder der Fonds im Zusammenhang mit einer Stabilisierung ein Angebot im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum Erwerb von Wertpapieren eines Unternehmens des Finanzsektors im Sinne des § 2 Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ab, gilt Folgendes:

1. Die Annahmefrist darf unter Abweichung von § 16 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht weniger als zwei Wochen betragen.²Die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entfällt.³Die Schwellenwerte in § 39a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betragen jeweils 90 Prozent.⁴Die §§ 13, 16 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nicht anzuwenden.
2. In der Angebotsunterlage bedarf es nicht der Aufnahme der ergänzenden Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und der ergänzenden Angaben nach § 2 Nummer 1 der WpÜG-Angebotsverordnung für solche Personen, die lediglich nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als gemeinsam handelnde Personen gelten, aber tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft nicht mit dem Bund oder dem Fonds abstimmen.
3. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und den §§ 4 bis 6 der WpÜG-Angebotsverordnung bemisst sich der Mindestwert bei Übernahmeangeboten nach Abschnitt 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nach dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten zwei Wochen vor Bekanntgabe oder Bekanntwerden der Absicht eines Übernahmeangebots.²Das gilt nicht, wenn dieser Wert über dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während des Zeitraums vom 1. bis zum 15. Februar 2009 liegt.³In diesem Fall ist der letztgenannte Wert der maßgebliche Mindestwert.⁴§ 31 Absatz 4 und 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung.

(4)¹Der Fonds kann ein Verlangen nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes stellen, wenn ihm Aktien der Gesellschaft in Höhe von 90 Prozent des Grundkapitals gehören.²§ 327b Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.³Anstelle des § 327e Absatz 2 des Aktiengesetzes findet § 7c Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.⁴Ist eine gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gerichtete Klage begründet, hat der Fonds den Aktionären ihre Aktien Zug um Zug gegen Erstattung einer bereits gezahlten Abfindung zurückzuübertragen.⁵Im Übrigen sind die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes anzuwenden.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 12 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 13 (weggefallen)

Fußnoten

§ 13: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 11 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 14 Keine Börsenzulassung

¹§ 40 Abs. 1 des Börsengesetzes und § 69 der Börsenzulassungs-Verordnung finden auf die Ausgabe von Aktien an den Fonds keine Anwendung.²Nach einer Übertragung der Aktien an einen Dritten sind die vorstehenden Vorschriften anzuwenden.³Die Frist des § 69 Abs. 2 der Börsenzulassungs-Verordnung beginnt mit der Übertragung an den Dritten zu laufen.

§ 15 Stille Gesellschaft

(1) ¹Eine Vereinbarung über die Leistung einer Vermögenseinlage durch den Fonds als stiller Gesellschafter in ein Unternehmen des Finanzsektors ist kein Unternehmensvertrag. ²Sie bedarf insbesondere nicht der Zustimmung der Hauptversammlung oder der Eintragung in das Handelsregister. ³Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn sich im Rahmen einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes neben dem Fonds auch Dritte als stille Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligen oder die stille Beteiligung nach Gewährung der Einlage ganz oder in Teilen an Dritte übertragen wird.

(2) ¹In der Vereinbarung kann auch ein Umtausch oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt werden. ²Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. ³Ein Umtausch- oder Bezugsrecht bedarf der Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals umfasst. ⁴Die einfache Mehrheit reicht, wenn die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Fonds an einem von ihm gestützten Unternehmen des Finanzsektors oder einer Vereinbarung über stille Beteiligungen von Dritten an dem Unternehmen des Finanzsektors, die nach Absatz 1 abgeschlossen wurde.

(4) Die vorzeitige Rückgewähr einer Vermögenseinlage des Fonds oder einvernehmliche Aufhebung einer stillen Gesellschaft nach Absatz 1 gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen im Sinne des § 57 des Aktiengesetzes.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 15 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 15 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 Buchst. b G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 15 Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 8 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010; idF d. Art. 3 Nr. 12 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 15 Abs. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 8 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 15.12.2010

§ 16 Erwerb von Risikopositionen

(1) ¹Übertragungen von Risikopositionen und Sicherheiten auf den Fonds sind insolvenzrechtlich nicht anfechtbar. ²Zivilrechtliche Abtretungs- und Übertragungshindernisse, einschließlich des Erfordernisses einer Zustimmung Dritter, stehen der Wirksamkeit der Übertragung an den Fonds nicht entgegen. ³Die Übertragung einer Forderung oder eines Vertragsverhältnisses an den Fonds stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung im Sinne des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und keine Vertragsverletzung dar. ⁴Die Übertragung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung auf den Fonds stellt keinen Grund für die Einziehung oder Kündigung der Beteiligung und keine Vertragsverletzung dar. ⁵Die §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 354a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind auf Übertragungen an den Fonds und die von ihm verwandten Vertragsbedingungen nicht anwendbar.

(2) ¹Die an einer Übertragung von Risikopositionen an den Fonds Beteiligten dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Übertragung erforderlich ist. ²§ 203 des Strafgesetzbuchs steht einer Übertragung von Informationen im Rahmen der Übertragung von Risikopositionen an den Fonds nicht entgegen.

(3) Durch Vereinbarungstreuhand auf den Fonds übertragene Vermögensgegenstände fallen nicht in die Insolvenzmasse des Treuhänders.

(4) Der Fonds und von ihm abhängige Unternehmen gelten als Zweckgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 26 des Kreditwesengesetzes.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 9 Buchst. a G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 15.12.2010
§ 16 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 9 Buchst. b G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 15.12.2010
§ 16 Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 4 jetzt Satz 5 gem. Art. 5 Nr. 9 Buchst. b G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 15.12.2010
§ 16 Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009

§ 17 Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung auf den Fonds.

§ 18 Anfechtung, Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, verdeckte Sacheinlage

(1) Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen stehen, können nicht zu Lasten des Fonds, des Bundes und der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Sondervermögen sowie der ihnen nahe stehenden Personen oder sonstigen von ihnen mittelbar oder unmittelbar abhängigen Unternehmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung und des Anfechtungsgesetzes angefochten werden.

(2) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, gelten nicht zu Lasten der in Absatz 1 genannten Personen und Rechtsträger.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten von Rechtsnachfolgern, die in die Rechte und Pflichten in Bezug auf die privilegierte Forderung oder Sicherheit eintreten.

(4) ¹Die Rechtsgrundsätze der verdeckten Sacheinlage finden auf Rechtsgeschäfte zwischen dem Fonds und Unternehmen des Finanzsektors keine Anwendung. ²Dies gilt insbesondere für die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder von sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber dem Fonds.

Fußnoten

§§ 18 und 19: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009
§ 18 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 10 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 15.12.2010

§ 19 Keine Kündigung bei Übernahme einer Beteiligung

¹Die Übernahme, Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung einer Beteiligung des Fonds an einem Unternehmen des Finanzsektors stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung eines Schuldverhältnisses dar und führt auch nicht zu einer automatischen Beendigung von Schuldverhältnissen. ²Entgegenstehende vertragliche Bestimmungen sind unwirksam. ³Die Vereinbarung von Abfindungs- oder Entschädigungsansprüchen in Anstellungsverträgen von Organmitgliedern oder in sonstigen Dienstverträgen des Unternehmens ist unwirksam, soweit die Vereinbarung Ansprüche auch für den Fall einer Vertragsbeendigung aus Anlass der Übernahme einer Beteiligung des Fonds, aus Anlass einer Veränderung der Höhe dieser Beteiligung oder aus Anlass der Wahrnehmung von Rechten aus dieser Beteiligung gewähren würde.

Fußnoten

§§ 18 und 19: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009
§ 19 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 11 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 15.12.2010
§ 19 Satz 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 G v. 5.4.2011 | 538 mWv 8.4.2011

§ 20 Veränderung und Beendigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen

(1) ¹Das Unternehmen des Finanzsektors ist verpflichtet, auf Verlangen des Fonds zumutbare Maßnahmen vorzunehmen, die für die Rückführung, Veräußerung, Übertragung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds zweckdienlich sind. ²Das gilt insbesondere für die Börsenzulassung von Finanzinstrumenten und die Erstellung von Wertpapierpro-

spekten oder sonstigen Angebotsunterlagen, die in Form und Inhalt den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen haben.³ Auf Verlangen des Fonds sind solche Wertpapierprospekte oder sonstige Angebotsunterlagen auch mehrsprachig und unter Beachtung der Anforderungen an derartige Unterlagen auch für das Angebot an institutionelle Anleger im Ausland zu erstellen.

(2)¹ Kosten von öffentlichen oder nichtöffentlichen Angeboten von Beteiligungen oder Finanzinstrumenten, die im Zusammenhang mit der Beendigung, der Umstrukturierung, der Refinanzierung, der Übertragung, der Veräußerung oder der Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds stehen, einschließlich der Kosten der Erstellung von Wertpapierprospekten und Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, sind von dem Unternehmen zu tragen.² Kosten, die dem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen, sind dem Fonds zu erstatten.

(3)¹ Das Unternehmen ist verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Wertpapierprospekten oder sonstigen Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die das Unternehmen im Zusammenhang mit Börsenzulassungen oder Angeboten von Finanzinstrumenten erstellt.² Der Fonds ist nicht Veranlasser im Sinne des § 9 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes.³ Wird der Fonds aufgrund einer Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder der mangelnden Verständlichkeit derartiger Wertpapierprospekte oder Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen, so stellt das Unternehmen den Fonds von sämtlichen daraus entstehenden Schäden, Kosten und Auslagen frei.⁴ Dies gilt auch dann, wenn der Fonds an der Erstellung der Wertpapierprospekte oder Unterlagen mitgewirkt hat.

(4) § 57 des Aktiengesetzes findet auf die Maßnahmen des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1, auf die Übernahme und Erstattung von Kosten gemäß Absatz 2 und auf die Freistellung gemäß Absatz 3 keine Anwendung.

Fußnoten

§ 20: Eingef. durch Art. 5 Nr. 12 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 15.12.2010

§ 20 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 13 G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012 u. d. Art. 8 Abs. 9 G v. 8.7.2019 | 1002 mWv 21.7.2019

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH